

Grundstückseigentümer/Bauherr (Name, Vorname bzw. Firma)

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Versickern von Niederschlagswasser - Prüfkriterien Erlaubnisfreiheit

Das Versickern von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In bestimmten Fällen ist jedoch keine Erlaubnis erforderlich. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie Versickern sind für Sachsen in der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO) geregelt. Der Bauherr, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte prüft eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt sind. Das Ergebnis soll schriftlich festgehalten und den Bauunterlagen beigelegt werden. Die folgende Checkliste bezieht sich auf die Regelungen der §§ 3 bis 6 ErlFreihVO und soll die Prüfung nachvollziehbar gestalten.

	Erlaubnisfreie Versickerung	Erlaubnispflichtige Versickerung
Das zu versickernde Niederschlagswasser ist	<input type="checkbox"/> nicht häuslich, landwirtschaftlich oder in anderer Weise gebraucht worden und <input type="checkbox"/> nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt worden	<input type="checkbox"/> häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und/oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
Das Niederschlagswasser stammt von folgenden Flächen	<input type="checkbox"/> Dächer, Terrassen und sonstige befestigte Flächen außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten <input type="checkbox"/> nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen <input type="checkbox"/> Wohnstraßen, Rad-, Gehwege <input type="checkbox"/> nicht von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern	<input type="checkbox"/> gewerblich genutzten Flächen <input type="checkbox"/> Hofflächen, Dächer in Industrie- und Gewerbegebieten oder vergleichbarer Nutzung <input type="checkbox"/> kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern
Lage der Versickerungsanlage	<input type="checkbox"/> auf dem Grundstück des Niederschlagswasseranfalls <input type="checkbox"/> auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde hergestellt worden ist <input type="checkbox"/> außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten <input type="checkbox"/> außerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen (z. B. Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen) gem. Bundesbodenschutzgesetz	<input type="checkbox"/> außerhalb des Grundstücks des Niederschlagswasseranfalls <input type="checkbox"/> Versickerung des Niederschlagswassers mehrerer Grundstücke außerhalb von in gemeindlichen Satzungen ausgewiesenen Flächen <input type="checkbox"/> innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten <input type="checkbox"/> innerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen (z. B. Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen) gem. Bundesbodenschutzgesetz

Anforderungen an das schadloze Versickern	eingehalten
Bemessung, Gestaltung und Betrieb der Versickerungsanlage entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein ausreichender Abstand zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist eingehalten (mind. 1 m)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist gewährleistet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern mehrere Möglichkeiten zur Versickerung bestehen, ist die Lösung gewählt, die im höheren Maße das Schutzpotential des Bodens einbezieht (möglichst über die belebte Bodenzone, möglichst große Sickerfläche).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ergebnis

- Alle Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit und an das schadloze Versickern sind erfüllt. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann erlaubnisfrei erfolgen.
- Eine oder mehrere Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit sind nicht erfüllt. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
(Antragsformular unter Stadt Chemnitz - Formulare - Versickerung)

Im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten ist zusätzlich für die Errichtung und den Betrieb eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Chemnitz, den _____

Unterschrift Bauherr/Eigentümer

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung müssen die Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Bebauungsplänen beachtet werden. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang.

Bei Fragen steht die untere Wasserbehörde zur Verfügung:
Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 488-3627, E-Mail: umweltamt@stadt-chemnitz.de